

SATZUNG der GEMEINDE STRABLACH

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen
und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Straßlach erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 449, ber. S. 149) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Hausnummern für die Grundstücke.

§ 2 Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht

- (1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Maßnahme nach Abs. 1 zu dulden (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949)).

§ 3 Hausnummern

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) festgelegt. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Gemeindeinnern bzw. Ortsteilinnern her, und zwar so, daß an der rechten Straßenseite die geraden und linksseitig die ungeraden Hausnummern laufen.
- (2) Gebäude und Eckgrundstücke erhalten ihre Hausnummern in der Regel nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen, z.B. bei Reihenhäusern, können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige geringfügige Bauwerke oder unbebaute Grundstücke erhalten Hausnummern nur, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.

- 4) Die Gemeinde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, sobald das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Beziehbarkeit des Gebäudes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 3 Abs.4).

§ 6

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in solcher Höhe anzubringen, daß sie gut sichtbar bleiben, und zwar in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Bei Grundstücken mit Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs, auf Verlangen der Gemeinde außerdem am Gebäude selbst anzubringen.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück Rück- oder Seitengebäude, für die eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und auf Verlangen der Gemeinde außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder müssen die von der Gemeinde bestimmte Größe und Beschaffenheit haben. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbervermerke, dürfen damit nicht verbunden werden.
- (2) In Stein gehauene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführungen mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang stehen und Gründe der

öffentlichen Ordnung dem nicht widersprechen.

- (3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können entsprechende Emailleschilder oder transparente Glasschilder verwendet werden.
- (4) Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dergleichen dürfen Hausnummernschilder nicht verdecken.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude der ehemaligen Gemeinde Straßlach vom 17. November 1960 und der ehemaligen Gemeinde Dingharting vom 31. Oktober 1968 außer Kraft.

Straßlach, den 30. März 1983

In Vertretung



Seidl
2. Bürgermeister

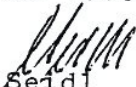


Die Satzung wurde am 30. März 1983 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31. März 1983 angeheftet und am 22. April 1983 wieder entfernt.

Straßlach, den 25. April 1983

In Vertretung



Seidl
2. Bürgermeister

